

Zum Länderrat der Grünen:

**Sagt Nein zu einem Europa der Haft- und Elendslager!
Macht Druck auf die Regierung und stärkt das Europaparlament!
Die Entrechtung muss gestoppt werden!**

*Am 8. Juni 2023 haben die Innenminister*innen der Mitgliedsstaaten im Rat der EU Beschlüsse zu einer Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) gefasst, die Grenzverfahren unter Haftbedingungen und Abschiebungen in unsichere Drittstaaten vorsehen. Doch damit ist der Gesetzgebungsprozess nicht zu Ende. Nun startet in Brüssel der Trilog, die konkreten Verhandlungen zwischen EU-Kommission, Rat der EU und Europäischem Parlament (EP). Das EU-Parlament kann das Vorhaben somit noch entscheidend beeinflussen. Am Ende des Trilogs müssen die Beteiligten, also auch die Bundesregierung, dem dann gefundenen Kompromiss final zustimmen, wenn die Verschärfungen tatsächlich Gesetz werden sollen.*

Viele sozialdemokratische und grüne Abgeordnete im EP lehnen die wichtigsten Verschärfungen ab. Je klarer sich die Parteien von Bündnis 90 / Die Grünen und SPD sich jetzt ablehnend positionieren, desto stärker ist die Verhandlungsposition des Europäischen Parlaments gegenüber den Mitgliedstaaten.

Wir appellieren deshalb an den Länderrat von Bündnis 90 / die Grünen. Beziehen Sie Position. Treten Sie den GEAS-Plänen entgegen! Machen Sie nicht mit, wenn Menschenrechte in Europa gebrochen werden. Machen Sie Druck gegenüber der Bundesregierung und stärken Sie die Abgeordneten des EP.

Die öffentlichen Äußerungen von BMI und AA zur GEAS-Reform und die Realität

1) Das individuelle Recht auf Asyl und die neue Drittstaatenregelungen

Behauptet wird: „Das individuelle Recht auf Asyl bleibt dabei erhalten. Auch im Grenzverfahren muss, jeder Antrag individuell geprüft werden.“

Wir stellen richtig und fragen: Was bringt fliehenden Menschen das Recht auf Asyl, wenn in ihrem Asylverfahren die Fluchtgründe nicht inhaltlich geprüft werden. Stattdessen wird eine andere Frage gestellt: welcher Staat außerhalb der EU ist angeblich sicher und kann die in der EU schutzsuchende Person dahin abgeschoben werden? Denn wenn ein Drittstaat für die fliehende Person sicher sein soll, dann kann der Asylantrag als unzulässig abgelehnt werden. Eine inhaltliche Prüfung des Asylverfahrens, in dem es um die Fluchtgründe geht, gibt es dann nicht. Diese Möglichkeit wird im Grenzverfahren explizit gegeben und wird absehbar von den Außengrenzstaaten genutzt werden. In Griechenland ist dies im Bezug auf die Türkei schon jetzt zum Beispiel für syrische und afghanische Flüchtlinge der Fall!

Teilstaaten als sichere Staaten?

Das Kriterium, wann ein dritter Staat als sicher gilt, soll so aufgeweicht werden, dass angeblich sichere Teilgebiete ausreichen, um das Land als sicher einzustufen und Menschen in das Land abzuschicken (Artikel 45 Absatz 1a AVVO). Diese Regelung ist sehr gefährlich, da hiermit Länder auf den Haupttransitrouten gezielt als sicher eingestuft werden können, wodurch der Zugang zur inhaltlichen Prüfung von Asylanträgen in Europa maßgeblich verhindert werden kann.

Ist eine Verbindung zum angeblich sicheren Drittstaat nötig?

Das AA sagt: Gegen sehr viel Widerstand konnte Deutschland durchsetzen, dass bei dem Sicherem Drittstaaten-Konzept grundsätzlich eine Verbindung, also ein Bezug zwischen dem Antragsteller und dem Drittstaat bestehen muss (das so genannte Verbindungselement). Bloßer Transit durch den Drittstaat genügt nicht, um eine solche Verbindung zu begründen. Das Verbindungselement ist verpflichtend und gilt sowohl auf europäischer und nationaler Ebene.

Wir stellen richtig: Beschlossen wurde, dass es zwar weiterhin eine Verbindung geben muss. Allerdings legen die Mitgliedstaaten selbst fest, wann aus ihrer Sicht dies der Fall ist und dann ein Verweis auf den Schutz in dem Drittland »vernünftig« sein soll (so auch die aktuelle Formulierung der Asylverfahrensrichtlinie).

Mitgliedstaaten sollen bei der nationalen Bestimmung von „sicheren Drittstaaten“ weite Spielräume haben. Damit könnte potenziell in der nationalen Praxis, von zum Beispiel Italien, minimaler

Gebietskontakt ausreicht, damit eine schutzsuchende Person in den Drittstaat zurückgeschickt wird.

In einer Art Beweislastumkehr können die Behörden von der Sicherheit des Drittstaats ausgehen, wenn die schutzsuchende Person nicht das Gegenteil beweisen kann – selbst wenn sie sich in dem Land vielleicht kaum aufgehalten hat. Gibt es einen entsprechenden Deal zwischen EU und dem Drittstaat, soll die „Sicherheit“ pauschal angenommen werden können. Kombiniert mit dem minimalen Rechtsschutz in den Grenzverfahren und der mangelnden unabhängigen Unterstützung von isolierten Schutzsuchenden, wird eine effektive gerichtliche Überprüfung nicht möglich sein.

Weiter ist vorgesehen, dass ein Drittstaat sicher ist, wenn die Person zustimmt, in den Drittstaat zu gehen (Artikel 45.) Das Verbindungskriterium muss dann nicht notwendigerweise erfüllt werden. Durch diese Regelung kann es sein, dass Mitgliedstaaten eine Zustimmung erzwingen oder Geflüchtete ohne Beratung und sich entsprechend den Konsequenzen nicht bewusst, eine solche Erklärung unterschreiben ohne den Inhalt genau zu kennen.

2) Die neuen Grenzverfahren

Das BMI sagt: *Auch in Außengrenzverfahren werden Asylanträge nach rechtsstaatlichen Grundsätzen geprüft. Es geht darum, Schutzsuchende, deren Anträge voraussichtlich keinen Erfolg haben können, frühzeitig zu identifizieren und schnell über ihre Gesuche zu entscheiden. Alle Schutzsuchenden können bei Ablehnung ihres Antrags Klage erheben. Zudem kann im Außengrenzverfahren ein Antrag auf*

aufschiebende Wirkung der Klage gestellt werden. Bis zum Abschluss der gerichtlichen Prüfung dieses Antrags werden Schutzsuchende nicht zurückgeführt. Damit ist in jedem Fall gewährleistet, dass keine Rückführung ohne eine richterliche Kontrolle stattfindet.

FAQ des BMI zu GEAS

Wir stellen richtig und fragen: Wie sollen in Grenzverfahren rechtsstaatliche Verfahren durchgeführt werden, wenn in Griechenland zum Teil auf 1000 asylsuchende Personen eine Anwältin kommt? Gerade wenn Schutzsuchende Menschen in großen Zentren an den Außengrenzen festgehalten werden, wird Rechtsberatung und Rechtsvertretung nicht oder kaum möglich sein. Schon jetzt ist es in vielen Mitgliedstaaten für Anwält*innen schwierig, überhaupt an die Asylsuchenden heran zu kommen – gerade wenn sie (de facto) inhaftiert sind. Durch die formale Einschränkung des Rechtsschutzes auf eine Instanz und keine automatisch aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs in den Grenzverfahren wird es in Praxis kaum möglich sein, effektiv gegen Fehlentscheidungen vorzugehen.

Außenministerin Baerbock sagt:

Für den Großteil der Geflüchteten, die an der Außengrenze ankommen – also Syrer, Afghaninnen, Iraker – gelten diese nicht.

Presseerklärung des AA vom 08.06.2023

Wir stellen richtig: Die aufgestellte Behauptung, dass syrische und afghanische Flüchtlinge nicht in das Grenzverfahren kommen, ist sachlich falsch. Die Realität wird anders aussehen, gerade in Griechenland ist absehbar, dass weiterhin gerade syrische und afghanische Flüchtlinge betroffen sein werden. Grenzverfahren werden verpflichtend für Asylsuchende aus Herkunftsstaaten mit einer Schutzquote

von unter 20 Prozent. Konkret würde dies bedeuten, dass z. B. Schutzsuchende aus Staaten wie Ägypten, oder wenn es nach der deutschen Entscheidungspraxis ginge, selbst aus der Türkei, ins Grenzverfahren kommen können, wenn die Schutzquote unter 20% liegt. Auch Schutzsuchenden, denen vorgeworfen wird, zum Beispiel Ausweisdokumente zerstört zu haben, müssen ins Grenzverfahren. Es ist schon jetzt gängige Praxis, dass dies geflüchteten Menschen pauschal unterstellt wird. Außerdem können die Mitgliedstaaten entscheiden, dass Grenzverfahren darüber hinaus noch auf weitere Asylsuchende auszuweiten – etwa auf alle Personen, die über einen angeblich »sicheren Drittstaat« gekommen sind (siehe auch Erwägungsgrund 40b der Asylverfahrensverordnung: »In other cases, such as when the applicant is from a safe country of origin or a safe third country, the use of the border procedure should be optional for the Member States«). Das würde zum Beispiel in Griechenland de facto alle syrischen und afghanischen Flüchtlinge treffen, da Griechenland die Türkei als »sicher« ansieht. Selbst Familien mit Kindern, die aus Syrien oder Afghanistan stammen, sind im EU-Modell-Projekt in Griechenland davon betroffen. Diese Praxis soll nun zur europäischen Norm werden. Ist der Antrag unzulässig, soll in den angeblich sicheren Drittstaat abgeschoben werden.

Innenministerin Faeser sagt:

Weil wir heute ein historisches Ergebnis erreichen konnten, was vielen Jahrzehnte zuvor nicht gelungen ist." Die EU-Staaten haben, so Faeser, "ein gemeinsames europäisches Asylsystem auf den Weg gebracht und Deutschland hat dafür gesorgt, dass Menschenrechtsstandards eingehalten werden.

Faeser zu EU-Asylreform: "Verbesserung des Ist-Zustands" - ZDFheute, 08.06.2023

Außenministerin Baerbock sagt:

„Sie (die Einigung) schafft eine Perspektive, das unsägliche Leid an den EU-Außengrenzen zu beenden.“

EU-Staaten einigen sich auf verschärfte Asylverfahren -
ZDFheute, 08.06.2023

Wir stellen richtig: Durch den starken Fokus auf Grenzverfahren, die mit Verabschiedung der Reform verpflichtend sein werden, ist die Gefahr menschenrechtswidriger Zustände an den Außengrenzen noch größer. Während Grenzverfahren bislang nur vier Wochen dauern dürfen, wird diese Zeit auf bis zu 12 Wochen verdreifacht – mit Option der Verlängerung auf 16 Wochen für den Rechtsbehelf. Damit werden Schutzsuchende nur für das Asylverfahren schon vier bis fünf Monate an den Außengrenzen festgehalten, und zwar absehbar hinter Stacheldraht und Mauern.

Denn während der Grenzverfahren sollen Schutzsuchende, obwohl sie eindeutig auf europäischem Territorium sind, als »nicht eingereist« gelten. Absehbar führt dies zur Inhaftierung der asylsuchenden Menschen. Unter Haftbedingungen sind aber faire Asylverfahren nicht möglich: Die Menschen sind oft noch von der Flucht traumatisiert und in einem psychischen Ausnahmezustand, eine Inhaftierung belastet sie zusätzlich und wirkt wie eine Bestrafung dafür, einen Asylantrag gestellt zu haben. Unabhängige Unterstützung für die Schutzsuchenden wird kaum möglich sein. Schon jetzt ist beispielsweise in den »geschlossenen Einrichtungen« in Griechenland der Zugang für NGOs nicht gewährleistet und selbst für Rechtsanwält*innen in der Praxis oft eingeschränkt. Unter solchen Bedingungen kommt es absehbar zu falschen Ablehnungen, was für die Betroffenen fatale Konsequenzen bis hin zur Abschiebung haben kann. Insgesamt sollen stets 30.000 Plätze für solche Grenzverfahren in der EU bereitgehalten

werden. Pro Jahr können so 120.000 schutzsuchende Menschen inhaftiert werden!

An das Asylgrenzverfahren schließt sich bei Ablehnung ein bis zu 12-wöchiges Abschiebungsgrenzverfahren (bis zu 18 Monate) an und dann könnte zusätzlich noch Abschiebungshaft angeordnet werden. Damit könnten Personen bis zu zwei Jahren an den Grenzen inhaftiert werden.

Haft für Kinder

Die Verschärfungen im europäischen Asylrecht betreffen auch und insbesondere Kinder. Denn etwa ein Drittel der Asylantragstellenden in der EU ist minderjährig. Es droht auch die Abkehr von allgemeingültigen Kinderrechten in der EU.

Eine Ausnahme aller Kinder sowie Familien vom Grenzverfahren – das umfasst auch minderjährige und volljährig gewordene Geschwister – ist unabdingbar. Willkürlich gezogene Altersgrenzen verletzen die Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention. Diese schützt alle Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in gleichem Maße. Die Festlegung von Altersgrenzen wie 12 Jahre, 14 Jahre, 16 Jahre ist willkürlich und nicht mit der Kinderrechtskonvention vereinbar.

Die Anwendung von Grenzverfahren an die Erfolgswahrscheinlichkeit von Verfahren aus dem jeweiligen Herkunftsland (Schutzquote) zu knüpfen, stellt zudem eine unrechtmäßige Diskriminierung gem. Art. 2 UN-KRK dar. Zu Recht hatte sich die Bundesregierung dazu bekannt, sich dafür einzusetzen, Minderjährige vom Grenzverfahren auszunehmen. Diese Position darf nicht aufgegeben werden.

3) Solidarität in der EU ?

Innenministerin Faeser sagt:

Weil wir heute ein historisches Ergebnis erreichen konnten, was vielen Jahrzehnte zuvor nicht gelungen ist. Die EU-Staaten haben ein gemeinsames europäisches Asylsystem auf den Weg gebracht und Deutschland hat dafür gesorgt, dass Menschenrechtsstandards eingehalten werden.

Faeser zu EU-Asylreform: "Verbesserung des Ist-Zustands" - ZDFheute, 08.06.2023

Außenministerin Baerbock sagt:

Mit der heutigen Einigung soll es nun erstmalig eine Registrierung aller Geflüchteten und eine auf Dauer angelegte, verbindliche Lösung für einen Solidaritäts- und Verteilmechanismus geben. Damit werden die Außengrenzstaaten spürbar entlastet und Geflüchtete aus Syrien, Irak, Afghanistan endlich stärker in andere Mitgliedsstaaten verteilt, wozu bisher nur ganz wenige Mitgliedsstaaten bereit waren.

Presseerklärung des AA vom 08.06.2023

Wir stellen richtig: Die viel zitierte Solidarität unter den Mitgliedsstaaten sieht so aus: Wer keine Flüchtlinge aufnehmen möchte, muss das auch weiterhin nicht tun. Diese Länder können stattdessen finanzielle Zahlungen leisten – zum Beispiel an Tunesien oder die sogenannte libysche Küstenwache zur Flüchtlingsabwehr.

Außerdem wird mit der Reform das Grundproblem des europäischen Aufnahmesystems nicht gelöst wird, stattdessen wird weiterhin an den Grundprinzipien des gescheiterten Dublin-Systems der Verantwortung des Ersteinreisestaats festgehalten. Durch die neuen verpflichtenden Grenzverfahren werden Aufwand und Verantwortung für die Außengrenzstaaten sogar absehbar höher als bisher. Das Dublin-System soll sogar noch strenger werden, u.a. durch

schnellere Abläufe für die Rücküberstellung, eingeschränktem Rechtsschutz und auch Rücküberstellung von unbegleiteten Minderjährigen. Wenn eine Person als »flüchtig« gilt, wenn sie angeblich dafür sorgt, dass sie nicht transportfähig ist oder medizinische Vorgaben für die Rückführung nicht einhält, dann soll die Überstellungsfrist von bisher maximal 18 Monaten auf drei Jahre verlängert werden (vgl. Artikel 35 Absatz 2 RAMM).

Fazit:

Die Europäische Union versteht sich als Raum der Freiheit und des Rechts. Wie noch nie in der Geschichte der Demokratiebewegung pro Europa wird dieser Raum von demokratiefeindlichen Ausrichtungen in der EU bedroht. Die Angriffe auf die Pressefreiheit, die Unabhängigkeit der Justiz, die Garantie, dass jeder Mensch gleich welcher Nationalität den Zugang zu einem rechtsstaatlichen Verfahren hat, bei dem unabhängige Gerichte das Handeln der Behörden kontrollieren, ist in Gefahr.

Rechtspopulisten sind in der EU in einigen Staaten bereits an der Macht. Und sie nutzen die GEAS-Einigung um weiter Stimmung zu machen gegen eine Europäische Union, die Flüchtlinge schützt. Die Äußerungen aus Polen und Ungarn sind eindeutig. Es droht eine weitere Aufladung und rassistisch geführte Wahlkämpfe, zunehmend auch in Deutschland. Es geht es um nichts mehr und nicht weniger als um die Grundfrage: ist die EU eine Staatengemeinschaft, in der Menschenrechte und die Würde des Menschen für alle gelten - oder nur noch für EU-Bürger*innen. Und deshalb sagen wir Nein zu einem Europa der Haft- und Elendslager!

Es ist **5 nach 12** für die Menschenrechte - Ich sage »Nein zu einem Europa der Haft- und Flüchtlingslager«! Unser Appell:

Die Europäische Union gründet auf Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechten. Geflüchtete brauchen Schutz und Zugang zum Recht auf Asyl. Stattdessen werden sie mit brutaler Gewalt von Europa ferngehalten oder sitzen verzweifelt in Elendslagern fest.

Die Pläne von EU-Kommission und EU-Rat führen nun nur zu noch mehr Entrechtung von Flüchtlingen. Ich appelliere an Sie als Abgeordnete des Europäischen Parlaments: Treten Sie dem entgegen! Machen Sie nicht mit, wenn Menschenrechte in Europa gebrochen werden. Es ist bereits 5 nach 12. Handeln Sie jetzt!

Unterschreiben auf :

aktion.proasyl.de/keine-haftlager

